



Rechtliche Hinweise der Ausländerbehörde

Gegenwärtig besteht die Visumspflicht für türkische und syrische Staatsangehörige zur Einreise weiterhin fort! Die politischen Absichtserklärungen beziehen sich aktuell lediglich auf schnellere Terminvergaben bei den deutschen Auslandsvertretungen, aber NICHT auf eine Absenkung der Voraussetzungen.

Es bestehen gegenwärtig folgende Möglichkeiten zur Einreise:

1. ein Visum zum drei-monatigen (touristischen) Aufenthalt (90Tage) oder
2. ein Visum zum dauerhaften Aufenthalt.

Voraussetzungen für den Erhalt eines Visums ist immer und weiterhin der Besitz eines gültigen Nationalpasses (türkisch, syrisch, etc.)!

Bei einem drei-monatigen (touristischen) Aufenthalt ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (§68 AufenthG, Prüfung Bonität Sicherstellung Unterkunft und Kosten Lebensunterhalt) bei der Ausländerbehörde erforderlich. Für den Erhalt eines Visums zum dauerhaften Aufenthalt (Studium, Beschäftigung, Familien-nachzug, humanitäre Gründe) ist die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visums-verfahrens erforderlich. Im Rahmen dieses Visumverfahrens sind die Nachweise für den entsprechend o.g. Aufenthaltzweck einzureichen.

Verantwortlich für die Visumserteilung sind die deutschen Auslandsvertretungen.